Jobcenter München, Orleansplatz 11, 81667 München

Rechtsbehelfsstelle

Joachim Schneider Leipartstr. 12 81369 München

Widerspruchsbescheid

Datum: 20. Juni 2024

Geschäftszeichen: SGG - 84308//0029803 - W-84308-02108/24

Auf den Widerspruchdes Herrn Joachim Schneider

wohnhaft Leipartstr. 12, 81369 München

vom 21. Mai 2024

eingegangen am 21. Mai 2024

gegen den Bescheid vom 21. Mai 2024

Geschäftszeichen: SW 1002 - 84308//0029803

wegen Höhe der Heizkosten für den Zeitraum vom 1.06.24 – 31.05.25

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt? Begründung

Die Zuständigkeit des Jobcenters München für den Erlass dieses Widerspruchsbescheides ergibt sich aus § 44b Abs. 1 Satz 3, § 6d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Dem Widerspruchsführer wurden mit Bescheid vom 21.05.24 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.06.24 – 31.05.25 weiterbewilligt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Widerspruch. Zur Begründung wird auf den Inhalt des Widerspruchsschreibens verwiesen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Der Widerspruchsführer hat ab Mai einen Gas-Abschlag in Höhe von 301 Euro zu zahlen. Dieser Abschlag wird vom Jobcenter übernommen und direkt an die SWM überwiesen.

Dem Widerspruchsführer wurde aufgrund der 5% Erhöhung für Gasheizungen ein Abschlag in Höhe von 316,05 Euro bewilligt.

Ab März 2025 wird der Abschlag neu festgesetzt, so dass noch kein Abschlag bewilligt werden konnte.

Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Original wurde zum Zweck der Bekanntgabe per Post versandt!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht München, Richelstr. 11, 80634 München,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab dem 01.01.2022 den Gerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d SGG).

Die Klage muss gemäß § 92 SGG den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Der Klageschrift sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beizufügen (§ 93 SGG).

Im Auftrag

Hartung